

TOP 7: Entwurf einer Zweiten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) sowie Anhebung der Fortschreibungsgrenze für die Ermittlung der Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren von 3 % auf 5 %

- Ministerium der Finanzen -

Beschluss:

Der Ministerrat beschließt die Zweite Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) sowie die Anhebung der Fortschreibungsgrenze für die Ermittlung der Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren von 3 % auf 5 %.

Erläuterungen:

Die Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) enthält Gebührensätze für allgemeine, aufgabenübergreifende Amtshandlungen und ist für alle Behörden in Rheinland-Pfalz anwendbar, sofern keine speziellen Regelungen zur Gebührenerhebung greifen. Im Allgemeinen Gebührenverzeichnis ist auch geregelt, welche Gebühren für Personal- und Sachkosten für Beamtinnen und Beamten der vier Einstiegsämter sowie für Beschäftigte in vergleichbaren Entgeltgruppen pro Zeiteinheit zu erheben sind.

Die Personal- und Sachkosten im Allgemeinen Gebührenverzeichnis basieren auf den Richtwerten für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren. Diese werden in einem Rundschreiben des Ministeriums der

Finanzen regelmäßig fortgeschrieben, zuletzt mit Rundschreiben vom 22. August 2017 (MinBl. S. 333).

Das Allgemeine Gebührenverzeichnis wird an die mit Rundschreiben vom 22. August 2017 festgestellten Personal- und Sachkosten angepasst.

Der Ministerrat hat im Jahr 2005 beschlossen, dass die Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren in einem jährlichen Turnus neu berechnet und spätestens nach drei Jahren neu veröffentlicht werden. Ergeben Berechnungen, dass sich die pauschalen Gesamtkosten seit dem Zeitpunkt der letzten Veröffentlichung der Richtwerte um mindestens 3 % erhöht oder reduziert haben, so sind die Richtwerte vor Ablauf der drei Jahre neu zu veröffentlichen.

Die Fortschreibungsgrenze für die Ermittlung der Richtwerte wird dahingehend angepasst, dass die Richtwerte vor Ablauf der drei Jahre zukünftig erst dann neu veröffentlicht werden, wenn sie sich um 5 % erhöht haben. Die bisherige zeitliche Anpassungsgrenze von drei Jahren bleibt unverändert bestehen.